



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Oberste Dienstbehörden

nur per Mail

Bearbeitet von:
Herrn Biermann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z 2.23 - 03 020/2.327

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-0

Hannover
11.06.2020

Dienstrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus

hier: Urlaubsreisen ins Ausland

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie und der bevorstehenden Ferienzeit werden nachstehend die bisher erfolgten Hinweise zu Urlaubsreisen zusammengefasst und aktualisiert:

Im Interesse der eigenen Gesundheit und zur Eindämmung der Pandemie ergeht die dringende Bitte an die Beamtinnen und Beamten sich bei der Reiseplanung, unmittelbar vor Reiseantritt sowie nach Rückkehr umfassend zu informieren, um insbesondere ernsthafte Gesundheitsgefahren für sich selber, für Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Kontaktpersonen im dienstlichen Bereich nach Rückkehr zu vermeiden und zugleich die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung nicht zu gefährden.

Hinweise und Informationen erhalten die Beamtinnen und Beamten unter anderem

- auf dem Internetauftritt des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>),
- in den jeweils geltenden Vorschriften der Landesregierung (<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>),
- dem Internetauftritt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wegweiser.html>) sowie
- dem Internetauftritt des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de>).

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Insbesondere sollten Reisen in Gebiete, die von der COVID-19-Pandemie besonders betroffen sind (Risikogebiete), nach Möglichkeit vermieden werden. Auch wenn private Reisen grundsätzlich das außerdienstliche Verhalten der Beamtin oder des Beamten betreffen und sie deshalb in der Regel dienstrechtlich nicht zu untersagen sind, sind Beamtinnen und Beamten verpflichtet, sich zu informieren, ob aufgrund der Situation im beabsichtigten Aufenthalts- bzw. Reisegebietes nach Rückkehr aus dem Ausland in der Regel eine sog. Absonderung (Quarantäne) erfolgen muss. Maßgeblich sind die Vorschriften für Ein- und Rückreisende der jeweils geltenden Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (CoronaVO). Diese finden sich derzeit in § 5 CoronaVO. Die Hinweise auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts sind zu beachten (<https://www.rki.de>).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des weltweiten Infektionsgeschehens und der ständigen Fortschreibung der rechtlichen Grundlagen ist die jeweils aktuelle Sach- und Rechtslage in den Blick zu nehmen.

Ist eine Quarantänepflicht im Vorfeld absehbar und soll eine Reise dennoch angetreten werden, hat die Beamtin oder der Beamte, sofern für die Zeit der Quarantäne kein Erholungsurlaub oder eine anderweitige Freistellung eingeplant ist, vor Reiseantritt mit der Dienststelle zu klären, ob für die Zeit der Quarantäne häusliches Arbeiten genutzt werden kann. Ist der Beamtin oder dem Beamten bei Antritt der Reise bekannt, dass bei der Rückkehr eine Quarantänepflicht besteht und dass der Zeitraum der Quarantäne weder durch Erholungsurlaub oder eine anderweitige Freistellung noch durch häusliches Arbeiten abgedeckt werden kann, ist die Reise mit der Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz gemäß § 34 Satz 1 BeamStG grundsätzlich nicht vereinbar. Auch wenn die Beamtin oder Beamte an der Diensterfüllung gehindert ist und dem Dienst fernzubleiben hat (die Quarantänevorgaben sind zwingend zu beachten), ist in derartigen Fällen regelmäßig weder vom Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes gemäß § 67 Abs. 1 Alt. 2 NBG auszugehen, der die Fortgewährung der Bezüge rechtfertigt, noch die Gewährung von Sonderurlaub möglich. In diesen Fällen tritt gemäß § 14 NBesG der Verlust des Anspruchs auf Besoldung ein.

Sofern aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie ein Staat oder eine Region erst nach Antritt der Reise als Risikogebiet gilt und damit eine Quarantäne der Beamtin oder des Beamten erforderlich sein sollte oder andere nicht vorhersehbare Quarantänegründe während der Reise auftreten, ist die Möglichkeit des häuslichen Arbeitens für die Zeit der Quarantäne vorrangig zu prüfen. Sollte häusliches Arbeiten nicht möglich sein, ist die Beamtin oder der Beamte gleichwohl an der

Diensterfüllung gehindert und hat dem Dienst in Absprache mit der Dienststelle fernzubleiben – insoweit ist vom Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes gemäß § 67 Abs. 1 Alt. 2 NBG auszugehen, der die Fortgewährung der Bezüge rechtfertigt.

Beamtinnen und Beamten haben sich nach Rückkehr aus Risikogebieten vor Dienstantritt telefonisch oder in elektronischer Form bei ihrer Dienststelle zu melden und diese entsprechend zu informieren.

Weitergehende Vorgaben und Verhaltensregeln der jeweiligen Dienststelle sind zu beachten.

Ich bitte um Unterrichtung der personalverwaltenden Stellen in Ihrem Geschäftsbereich. Außerdem bitte ich Sie, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend zu unterrichten.

Der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände werde ich die Hinweise nachrichtlich übersenden.

Im Auftrage
gez. Ribbeck